

Stellungnahme

Basel, 31. März 2015 oa

Änderung der Gewässerschutzverordnung

Die Handelskammer beider Basel lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Zentrale Anliegen, welche wir im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2012 eingebracht haben, bleiben weiterhin unberücksichtigt. Zusätzlich besteht aus unserer Sicht dringlicher Handlungsbedarf betreffend Einleitung von Kühlwasser, weshalb wir einen entsprechenden Antrag stellen.

Hindernisse bleiben bestehen

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) betreffend verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser, brachte die Handelskammer grundsätzliche Anliegen detailliert ein. Einen Niederschlag in die aktuelle Vorlage zur dazugehörigen Verordnung können wir nicht finden.

Wir beschränken uns auf die Erwähnung dieser Anliegen und verweisen für detailliertere Ausführungen freundlich auf unsere Stellungnahme vom 30. August 2012 zur Änderung des GSchG.

Industrie- und Kommunal-ARA sind klar zu definieren, wobei erstere von der Finanzierung des Ausbaus nicht auszuschliessen sind.

Die Finanzierung ist klar zu regeln. Rahmenbedingungen sind festzulegen, damit die Industrie und die KMU nicht übermässig zur Finanzierung herangezogen werden. Das Prinzip der Verursachergerechtigkeit ist zu wahren.

Einleitung von Kühlwasser in Oberflächengewässer

In der Ausgangslage im Bericht zur Vorlage wird erwähnt, dass im Rahmen der „Vollzugspraxis [...] in bestimmten Bereichen der Gewässerschutzgesetzgebung weitere Anpassungen notwendig sind“. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass aus dieser Sicht bei der Kühlwassernutzung Handlungsbedarf besteht. Im Speziellen betrifft dies Anhang 3.3 „Einleitung von anderem verschmutztem Abwasser in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation“ und da das Kapitel 2.1 „Durchlaufkühlung“.

Ausgangslage

Die heutige GSchV legt folgende Voraussetzungen für die Nutzung von Gewässern zu Kühlzwecken fest:

- 1.) Das eingeleitete Kühlwasser darf höchstens 30°C warm sein;
- 2.) Das Gewässer selbst darf bei der Einleitung höchstens 25°C warm sein.

Beim ersten Punkt wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen – solange die Überschreitungen kurzfristig und geringfügig sind.
Für Abweichungen beim zweiten Punkt besteht für die Behörden laut Gesetz keine Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen.

Die durchschnittlichen Wassertemperaturen des Rheins sind in den vergangenen Jahrzehnten klimatisch bedingt stetig angestiegen.
Dies führte dazu, dass bei besonders heissen Sommern die Wassertemperaturen zeitweise deutlich über 25°C stiegen. So geschehen 2003 und 2006.

Auswirkungen

Konkret heisst das für Unternehmen, welche Rheinwasser für Kühlungsprozesse brauchen, dass bei Temperaturüberschreitungen die Einleitung und damit faktisch die Entnahme verboten ist. Das hat direkte Auswirkungen auf Produktion, Forschung und allenfalls auf Klimatisation, da deren Betrieb eingestellt werden muss.

Eine derartige Situation gilt es zu verhindern, solange noch keine alternativen Methoden für Kühlungsprozesse verfügbar und vor allem umgesetzt sind.

Konkret tangiert sind die Firmen Novartis und Roche sowie das Universitätsspital Basel. Somit sind nicht nur bedeutende Schweizer Unternehmen mit internationalem Renommee betroffen, sondern auch kritische Infrastrukturen der öffentlichen Hand.

Antrag

Analog der Ausnahmebestimmung für die Einleitung von Kühlwasser (maximal 30°C) soll eine solche auch für die Gewässertemperaturen (maximal 25°C) gelten und entsprechend Bewilligungen erteilt werden können.

Anhang 3.3, Kapitel 2.1, Abs. 4, Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

[...]; die Behörde kann kurzfristige, geringfügige Überschreitungen im Sommer zulassen.

Aus unserer Sicht sind weitere Temperaturüberschreitungen in Zukunft aus rein klimatologischen Gründen sehr wahrscheinlich.

Unserem Wissen nach ist der Einfluss eingeleiteten Kühlwassers auf die Rheintemperatur mit einer Erhöhung im Hundertstel-Gradbereich äusserst gering bis vernachlässigbar. Somit rechtfertigt sich eine buchstabengetreue Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung nicht. Der bedingt einhergehende Forschungs- und Produktionsstopp ist demnach unverhältnismässig.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen und den Antrag im Rahmen dieser GSchV-Revision zu berücksichtigen.

Im Weiteren unterstützt die Handelskammer die Stellungnahme von scienceindustries.